

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1272K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-MIETZINSENTGANG -VERSICHERUNG

- Soweit und solange die Mieter (Pächter, Leasingnehmer) wegen eines gemäß Pkt. 4 Teil B der ABAR ersatzpflichtigen Sachschadens an den vermieteten Sachen (Gebäuden, Räumlichkeiten, Leasingobjekten) die Weiterzahlung des Mietzinses kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag verweigern können und tatsächlich verweigern, ersetzt der Versicherer den entgehenden Mietzins.
- 2. Als Mietzins gilt der mit den Mietern vertraglich vereinbarte Hauptmietzins (Pacht, Leasingrate) zuzüglich der dazugehörigen Betriebskosten, Abgaben und eventuellen sonstigen vertraglichen Nebenleistungen.
- 3. Durch die Unterbrechung ersparte Betriebskosten und Abgaben werden nicht ersetzt.
- 4. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet mit der Wiederherstellung des Mietobjekts, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit.
- 5. Im Übrigen gelten die ABAR sinngemäß.
- 6. Diese Mietzinsentgang-Versicherung ist eine Vollwertversicherung. Versicherungswert im Sinne des § 52 Vers. VG ist der Mietzins im Umfang des Pkt. 2 dieser Besonderen Bedingungen, den der Versicherungsnehmer ohne Sachschaden erlöst haben würde, und zwar:
- bei einer Haftungszeit bis 12 Monate:
 - während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 12 Monate;
- bei einer Haftungszeit über 12 bis 24 Monate:
 - während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 24 Monate.

Die Bestimmungen des Pkt. 13 Teil B der ABAR über die Unterversicherung finden Anwendung.